

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von

München, 1771

VD18 12138320

Caput XII.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16790

auffer den in Cod. benannten vier Fällen den ersten mehr als den letzten geglaubet.

§. 12.

Amiffis Bey verlohren gegangenen Documenten ist man weder den Inhalt derselben noch die hierzu erforderliche Formalitäten vollständig zu beweisen schuldig, sondern es erlecket auch eine halbe Probe samt den Eid hierzu, so fern nur der casus improvisus genugsam erprobet, und annehmens conjecturaliter dargethan ist, daß das Document dadurch zu Verlust gegangen sey.

CAPUT XII.

§. 1.

Von der **Propria confessio**, sagt die Rechtsregel, est Confessio, optima probatio (a) so fern solche nur deutlich, und confessus sui juris, auch bey gutem Verstand und freyen Willens ist. Confessio juris (b) hat so wenig Kraft als jene, welche nur zukünftig oder unmögliche Dinge betrifft. Außergerichtliches (c) Geständnuß macht mehr nicht als halben Beweis, es seye dann confessio Handschrift darüber vorhanden, und solche auch recognoscirt. Silentium (d) wird in extrajudicialibus niemals, in judicialibus aber nur alsdann pro confessione geachtet, wann man dem gegen-

gegentheiligen Vorgeben in factu weder generaliter noch specialiter widerspricht. *Acceptatio* (e) *confessionis* wird nicht bewiesen, sondern präsumirt, *conditionata confessio* kann auch anderergestalt nicht als *conditionate* angenommen werden. Endlich schadet (f) *confessio* nur *confitenti* und denjenigen, welche in dessen Stelle treten, nicht aber einem dritten.

§. 2.

Der Beweis durch Muthmassungen oder *pro-Präsump-
batio artificialis vel conjecturalis* (a) beruhet tion.
auf solchen Umständen, welche dem Richter die Sache glaubhaft machen können, *præsumptio* (b) ist entweder *hominis* oder *juris*. Die erste dient niemals weiter als *pro adminiculo*, die zweyte ist auf dem Gesaß gegründet, und wird in *simplicem*, *qualificatam*, *violentam*, oder *juris & de jure* getheilet. Mit der *simplici* (c) hat es die Beschaffenheit, wie mit der *præsumptione hominis*. *Qualificata* schiebt das *onus probandi* auf den Gegentheil, *violenta* erfordert zu Erweisung des Gegenspiels *evidentiam facti*. *Præsumptio juris & de jure* aber läßt gar keinen Gegenbeweis mehr zu. Das *factum* (d) worauf sich *præsumptio* fundirt, muß bewiesen seyn. *Præsumptio juris* hingegen braucht weder *Allegation* noch *Probation*, sondern wird *ex officio* supplirt. Bey mehr gegen-

einander laufenden Präsumtionen (e) weicht die gemeine der besondern, die schwächere der stärkeren, und reliquis partibus die pro condemnatione der pro absolutione aus. Das meiste (f) kommt ad arbitrium judicis an.

§. 3.

Peritars inspection. Der Augenschein des strittigen Orts (a) oder der Sache macht den sichersten Beweis, und hat allemal Platz, ausgenommen post rem judicaram. Man ziehet (b) nicht nur partes interessatas, sondern auch nach Beschaffenheit der Sache peritos in arte dazu, vernimmt diese mit ihrem Gutachten, verhöret allefalls die ad locum geführte Zeugen, hält ein Protocoll darüber, und läßt die Partheyen selbst gegen einander recessiren. Die Augenscheinskösten (c) fallen zwar dem verlustigen Theil zu Last, werden aber einsweilen ab impetrante vorgeschossen. Zuweilen wird (d) der Augenschein nochmal wiederholet. Vor demselben legt man (e) den Partheyen auf, daß sie beide mit einander oder jeder besonders einen Handriß über den strittigen Ort verfassen und bey Gericht übergeben sollen.

§. 4.

Calculation. Die Calculation oder Berechnung kann (a) zu aller Zeit, so gar in executione, noch beschehen.

geht werden, so fern nur der angebliche Rechnungsfehler specificce angezeigt wird, dann da läßt (b) man den calculum durch unpartheyisch und verpflichtete Rechnungsverständige in Beyseyn der Partheyen ziehen, und dieses auf Vergehren nochmal, jedoch weiter nicht mehr, wiederholen. All dieses verstehet sich (c) aber nur von dem errore calculi, welcher lediglich auf unrichtiger Zifferzahl beruhet. Mit den übrigen Rechnungsfehlern (d), Bedenken und Ausstellungen, wird es in judicio contradictorio, wie mit andern abgeurtheilt oder verglichenen Sachen gehalten.

§. 7. 8.

Was bey Gericht schon legaliter bekannt (a) ^{Notoricität und fama.} und notorisch ist, wird weiter nicht mehr erwiesen, sondern nur allegirt. Von widersprochenen notorio liegt der Beweis allenfalls alleganti ob. So betrüglich sonst der gemeine Ruf zu seyn pflegt, mag doch gestalten Umständen nach hierauf erkannt werden.

CAPUT XIII.

§. I.

Der Eid, wodurch man Gott zum Zeugen der Wahrheit, und Rächern des Meineids an-

De juramento,